



GIZ-Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

Als Dienstleister der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und internationale Bildungsarbeit engagiert sich die GIZ weltweit für eine lebenswerte Zukunft. Das Unternehmen achtet dabei auf nachhaltiges betriebliches Handeln, insbesondere im Umgang mit der Umwelt und den Menschenrechten. Die GIZ bekennt sich zur [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), den [zentralen UN-Menschenrechtsverträgen](#), den [ILO-Kernarbeitsnormen](#) und der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#). Darüber hinaus erkennt die GIZ ihre eigenständige Unternehmensverantwortung für Menschenrechte an. Die GIZ bekennt sich zu den [10 Prinzipien des UN Global Compact](#) und folgt den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) sowie den [OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen](#). In ihrer Leistungserbringung orientiert sich die GIZ an den Vorgaben des [Menschenrechtskonzeptes der deutschen Entwicklungspolitik](#). Zur Überwachung des Risikomanagementsystems und für weitere Aufgaben wurde die Menschenrechtsbeauftragten-Funktion der GIZ eingerichtet. Sie ist unter anderem dafür verantwortlich, dass die externe Berichterstattung über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfolgt und das Management menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt kontinuierlich überprüft und angepasst wird.

I. Zielsetzung und Adressat*innen

Diese Grundsatzerklärung formuliert die Haltung der GIZ zu Menschenrechten. Sie ist ein verbindliches Dokument für die Organisation. Sie

gilt für alle Organisationseinheiten gleichermaßen und leitet das Handeln der GIZ nach innen und nach außen. Sie bettet sich ein in das Verständnis der GIZ von nachhaltiger Entwicklung und ist Maßgabe für die Auslegung und Weiterentwicklung bestehender Regeln. Weiterführende Informationen zu Menschenrechten in der GIZ können im [Ethik- und Verhaltenskodex](#) sowie im internen Regelwerk Prozesse und Regeln (P+R) gefunden werden.

Gleichzeitig unterstreicht diese Grundsatzerklärung das Selbstverständnis der GIZ zu Menschenrechten gegenüber ihren Auftraggeber*innen und der breiten Öffentlichkeit. Sie formuliert die Erwartung an die Geschäftspartner*innen, Partnerinstitutionen und Lieferant*innen der GIZ, die Menschenrechte einzuhalten.

II. Menschenrechte in der Leistungserbringung

Durch die Arbeitsweise der GIZ werden die Fähigkeiten staatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Privatwirtschaft gefördert, Menschenrechte im Sinne des internationalen menschenrechtlichen Referenzrahmens zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die GIZ unterstützt staatliche Partnerinstitutionen darin, als Pflichtenträger*innen ihren menschenrechtlichen Pflichten nachzukommen. Zielgruppen werden befähigt, als Rechteinhaber*innen ihre Rechte wirksamer einzufordern und verwirklichen zu können. Zudem unterstützt die GIZ Unternehmen dabei, ihrer Unternehmensverantwortung für Menschenrechte nachzukommen (Menschenrechtsansatz).

Im Auftrag der Bundesregierung und anderer Auftraggeber*innen führt die GIZ Vorhaben durch, die unmittelbar auf die Verbesserung der Menschenrechtsslage in Partnerländern abzielen (spezifische Menschenrechtsvorhaben). Ebenso leistet die GIZ mit Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen entscheidende Beiträge zur Verwirklichung von Menschenrechten in allen Sektoren der internationalen Zusammenarbeit (Querschnittsverankerung des Menschenrechtsansatzes).

III. Schritte des Risikomanagements

Die GIZ nimmt ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sehr ernst und hat unter anderem einen Risikomanagement-Prozess eingerichtet: Das Risikomanagement der GIZ basiert auf einem standardisierten Prozess, in dessen Verlauf sich bereits die Projektebene systematisch mit Risiken auseinandersetzt. Dabei werden die Schritte eines klassischen Risikomanagements angewendet:

1. Risiken identifizieren und beschreiben
2. Risiken bewerten und analysieren
3. Passende Steuerungsmaßnahmen für Risiken entwickeln
4. Monitoring der Wirksamkeit der Steuerungsmaßnahmen bei bestehenden Risiken und Berichterstattung über Risiken an die nächste Managementebene

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Prozess finden sich in der [Risikopolitik](#) der GIZ.

IV. Umsetzung des Risikomanagements

Die Umsetzung des Risikomanagements erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben, die für die GIZ als GmbH in Deutschland gelten (u.a. § 91 Abs. 2 AktG, IDW PS 340) sowie im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im eigenen Geschäftsbereich der GIZ i.S.d. § 2 Abs. 6 LkSG. Es erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels sowie in dem

Geschäftsbereich der Zulieferer der GIZ und setzt sich aus mehreren Elementen zusammen.

1. Halbjährliche unternehmensweite Risikoerfassung und -steuerung
Die GIZ verfügt über ein Risikomanagement-System, das Grundsätze, Prozesse und Rollen zum aktiven Umgang mit Risiken beschreibt und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Halbjährlich werden in diesem Zusammenhang unternehmensweite Risiken gemeldet, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat der GIZ informiert werden.

Alle Führungskräfte der GIZ sind verpflichtet, Risiken in ihrem Verantwortungsbereich zu identifizieren, zu bewerten und zu managen. Risiken, die einer Befassung auf Unternehmensebene bedürfen, werden durch die Bereichsleitungen und die Stabsstellenleitungen an die verantwortliche Einheit in der Stabsstelle Governance, Risk, Compliance (GRC) gemeldet. Auf Unternehmensebene diskutieren die relevanten Gremien unternehmensrelevante Risiken und Steuerungsmaßnahmen. Der verpflichtende Risikodialog zwischen den Managementebenen im halbjährlichen Erfassungsprozess stellt sicher, dass der Entscheidungsprozess hinsichtlich risikobehafteter Sachverhalte systematisch abläuft.

2. Jährliche Risikoanalyse nach dem LkSG
Die GIZ führt jährlich und anlassbezogen Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich durch (§ 5 LkSG). Im Rahmen dieses Prozesses ermittelt und bewertet die GIZ die relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Sofern Risiken identifiziert werden, fließen diese in den Standardprozess zur halbjährlichen Risikoerfassung ein und es werden Präventionsmaßnahmen ergriffen.
3. Definition von Verantwortung zur Identifikation von wesentlichen und strukturellen Risiken im Bereich Compliance

Für bestimmte Themen, die nicht qua Funktion bei einer Facheinheit liegen, hat die GIZ eindeutige und verbindliche Compliance-Verantwortungen definiert und übertragen. Die Verantwortlichen berichten in ihrer Funktion zur Risikolage ihres Compliance-Themas jährlich über wesentliche, strukturelle Risiken. Sind Maßnahmen erforderlich, werden diese erarbeitet bzw. ihre Erarbeitung veranlasst.

4. Safeguards+Gender Managementsystem

Mit dem Safeguards+Gender Managementsystem stellt die GIZ die Umwelt- und Sozialverträglichkeit ihrer Vorhaben sicher. Nach dem Vorsorgeprinzip werden dabei geplante Projekte aller Auftraggeber ab einem bestimmten Schwellenwert bereits in der Vorbereitung auf mögliche nicht-intendierte negative Wirkungen geprüft, u.a. in Bezug auf Menschenrechte. Eine nicht-intendierte negative Wirkung ist eine durch das Projekt ausgelöste, verstärkte, verstetigte, direkte, indirekte und/oder kumulative negative Wirkung auf Menschen und andere Schutzgüter im Projekt- und/oder Akteurs-Umfeld. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen definiert und integriert, die die negativen Wirkungen mindern oder vermeiden können.

5. Compliance Management in der Außenstruktur der GIZ

Die GIZ verfügt über einen risikobasierten Compliance Management Ansatz. Die Länder, in denen die GIZ tätig ist, die ein hohes oder sehr hohes Risiko aufweisen, müssen demnach einen umfangreicheren Compliance Prozess umsetzen als Länder mit geringem, oder mittlerem Risiko. In allen Ländern werden mögliche landesspezifische Risiken strukturiert identifiziert, bewertet und ggf. deren Bearbeitung anhand konkreter Aktivitäten geplant. Die Ergebnisse dieses Erfassungs- und Planungsprozesses sind anschließend an die unternehmensweite Risikoerfassung zu melden und werden dort gemonitort.

6. Risikoanalyse in der Lieferkette

Die Risikoanalysen von unmittelbaren Zulieferern und Dienstleistern werden an

zentraler Stelle koordiniert. Auf Basis der Risikoanalyse von Warengruppen und Dienstleistungen sowie besonderen Risikoexpositionen in Ländern kann dabei eine angemessene Risiko-Priorisierung stattfinden. Anhand der identifizierten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken entlang der Lieferketten werden spezifische Analysen durchgeführt, um auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern frühzeitig aufzudecken. Sofern Risiken identifiziert werden, werden Präventionsmaßnahmen ergriffen.

V. Identifizierte Risiken

Der Großteil der Beschäftigten der GIZ arbeitet in Partnerländern. Der GIZ kommt dabei eine besondere Verantwortung zu, grundlegende Menschenrechte für ihre Mitarbeiter*innen weltweit sicherzustellen, sei es durch entsprechende Sicherheitskonzepte oder die Wahrung internationaler Arbeits- und Sozialstandards. Die GIZ erkennt an, dass ihre Geschäftsaktivitäten insbesondere in fragilen Kontexten und ihre globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Etwa 50 Prozent ihres Geschäftsvolumens setzt die GIZ in Beschaffungen von Sachgütern, Dienstleistungen, Finanzierungen und Bauleistungen ein. Daher verfügt die GIZ über ein großes Wirkungspotential, über die Beschaffung Lieferketten nachhaltig zu gestalten und der Achtung von Menschenrechten auch auf diese Weise Rechnung zu tragen. In ihren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für die GIZ unter anderem folgende Bereiche im Fokus, die sie als besonders wesentlich für das Unternehmen identifiziert hat: Schutz vulnerabler Personengruppen, gerechte Arbeitsbedingungen, Sicherheit am Arbeitsplatz, Freiheit von Diskriminierung, keine wirtschaftliche oder soziale Ausbeutung von Kindern, Verhinderung von Zwangs- und Pflichtarbeit und Schutz vor sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz.

VI. Präventionsmaßnahmen

Um identifizierten Risiken vorzubeugen und identifizierte Risikogruppen zu schützen, hat die GIZ entsprechende Präventionsmaßnahmen ergriffen. Diese sind insbesondere:

1. Menschenrechte in der Personalarbeit
Die GIZ arbeitet kontinuierlich daran, ein hohes Schutzniveau für Nationale Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. So umfasst die Policy Nationale Mitarbeiter*innen menschenrechtlich relevante Normen, die somit für die Mitarbeiter*innen kommuniziert werden. In das Onboarding aller Mitarbeitenden wurden Menschenrechtsaspekte verankert. Diese Inhalte müssen regelmäßig wiederholt werden.
2. Nicht-intendierte negative Wirkungen auf Menschenrechte in der Lieferkette
Um Risiken in den Lieferketten zu reduzieren, hat die GIZ eine Policy zur Nachhaltigen Beschaffung verabschiedet. Darüber hinaus hat die GIZ Menschenrechtsaspekte in ihren Verhaltenskodex für Auftragnehmer integriert, welcher verbindlicher Bestandteil der Allgemeinen Vertrags- und Einkaufsbedingungen (AVB/AEB) sowie der Sondervertragsbedingungen ist. Im Rahmen einer Risikokategorisierung von Sachgütern, Dienst- und Bauleistungen wurden Sachgüter sowie Dienstleistungen mit besonderem Risiko- bzw. Nachhaltigkeitspotenzial identifiziert. Für diese werden fortlaufend Orientierungsdokumente mit möglichen Nachhaltigkeitskriterien erstellt. Diese spezifischen Orientierungen werden im Unternehmen geteilt und u.a. allen beschaffenden Einheiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter*innen in verschiedenen Positionen angeboten, um schon beim Beschaffungsprozess risikominimierende Kriterien zu definieren und diese Orientierungsdokumente aktiv zu nutzen. Die GIZ organisiert darüber hinaus regelmäßige Nachhaltigkeitsdialoge mit

ausgewählten unmittelbaren Zulieferern, um diese zu stärken.

VII. Detektionsmaßnahmen

Zur Abgabe von Hinweisen auf Rechts- und Regelverstöße steht in der GIZ ein breit ausgebautes Hinweisgebersystem zur Verfügung, welches unterschiedliche Meldewege bietet, die bei Bedarf auch anonym genutzt werden können. Eingegangene Hinweise werden durch die Stabsstelle Governance, Risk, Compliance höchst vertraulich und nach dem Grundprinzip des Hinweisgeber*innenschutzes bearbeitet. Zur Gewährleistung der Niederschwelligkeit hat sich die GIZ Mindeststandards zur Ausgestaltung niederschwelliger Zugänge gesetzt. Die GIZ geht allen Hinweisen auf Rechts- und Regelverstöße sowie umwelt- und menschenrechtlichen Beschwerden nach und sorgt für eine konsequente und faire Aufklärung. Hierfür wurde ein standardisierter und transparenter Bearbeitungsprozess entwickelt.

VIII. Abhilfemaßnahmen

Sofern Verletzungen menschen- oder umweltbezogener Pflichten unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sind, wird unmittelbar der folgende Prozess zur Entwicklung und Implementierung von Abhilfemaßnahmen ergriffen:

Im eigenen Geschäftsbereich wird ein Konzept zur Verhinderung und Beendigung sowie ein Korrekturmaßnahmenplan mit einem konkreten Zeitplan unter Einbezug der betreffenden Einheit erarbeitet.

Sofern es sich um bevorstehende oder eine tatsächliche Verletzung in der Lieferkette handelt, bezieht die GIZ den unmittelbaren Lieferanten in die Erarbeitung mit ein. Gegebenenfalls wird die Geschäftsbeziehung temporär ausgesetzt oder die Lieferungen bzw. Bestellungen werden eingeschränkt, bis der Verstoß beendet wird. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen erfolgt nur, wenn es sich um einen sehr schwerwiegenden

Verstoß handelt und keine anderen Maßnahmen zur Abschaltung eines Verstoßes führen. Bei substantiierten Kenntnissen über menschenrechts- oder umweltbezogene Verstöße bei mittelbaren Zulieferern, erarbeitet die GIZ ebenfalls ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Risikos bzw. Verstoßes. Darüber hinaus wird der direkte Kontakt mit dem betroffenen mittelbaren Zulieferer angestrebt, um ggf. Kontrollmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen sowie um den mittelbaren Zulieferer zu stärken und zu sensibilisieren, und damit weitere Verstöße möglichst zu vermeiden.

IX. Zuständigkeiten und Berichterstattung

Die Verantwortlichkeit für die Erstellung der Berichterstattung liegt in der Stabsstelle Unternehmensentwicklung. Die Stabsstelle Unternehmensentwicklung überprüft diese Policy regelmäßig sowie anlassbezogen auf

Anpassungsbedarf und koordiniert notwendige Überarbeitungen. Die Gesamtverantwortlichkeit in letzter Instanz liegt beim Vorstand. Die GIZ ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Lieferketten einen fortlaufenden Prozess darstellt. Sie überprüft daher regelmäßig ihre strategischen Ansätze und Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Über die Umsetzung und Entwicklungen informiert die GIZ transparent im Rahmen ihrer jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie in ihrem LkSG-Bericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Eschborn im Jahr 2024
Der Vorstand

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60 - 0
F +49 228 44 60 - 17 66

E sustainabilityoffice@giz.de
I <http://www.giz.de>

Bonn, Oktober 2024

Autor/Verantwortlich/Redaktion etc.:
GIZ Sustainability Office
Friedrich-Ebert-Allee 32
53113 Bonn

Design/Layout etc.:
GIZ Sustainability Office, Bonn

Fotonachweis/ Quellen:
© Graphic Recording Anne Lehmann